

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „European Jazz Master (EUJAM)“ am Jazz-Institut Berlin

vom 16. April 2014

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis der Universität der Künste Berlin und der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 16. April 2014 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Zugangsprüfung
- § 6 Zulassungskommission
- § 7 Entscheidung über die Zulassung
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Protokoll
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Zulassung für den Masterstudiengang „European Jazz Master (EUJAM)“ am Jazz-Institut Berlin.
- (2) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Bewerbung. Näheres regelt die „Satzung über die Erhebung von Entgelten für Zulassungsprüfungen in den Studiengängen der Fakultät Musik und den Studiengängen Gesang/Musiktheater, Musical-Show und Szenisches Schreiben der Fakultät Darstellende Kunst an der Universität der Künste Berlin“ vom 25. April 2005.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind:
 - a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, sonst. Examen) an einer künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vergleichbarer Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Studiums im In- oder Ausland
 - b) eine besondere künstlerische Begabung für den Studiengang.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Buchstabe a) kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zum vorgesehenen Bewerbungstermin noch nicht vorliegt, aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen jedoch zu erwarten ist, dass er vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird.
- (3) Die besondere künstlerische Begabung wird im Rahmen einer Zugangsprüfung nach § 5 festgestellt.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung für Studienangelegenheiten der UdK Berlin gilt eine Befreiung von der Verpflichtung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse.

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag bzw. eine entsprechende Bewerbung im Online-System (Zulassungsantrag) voraus. Der Antrag muss in der festgelegten und veröffentlichten Bewerbungsfrist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Die Zulassung zum Studium erfolgt zu jedem Wintersemester.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - ein tabellarischer Lebenslauf (Darstellung des persönlichen, des künstlerischen und beruflichen Werdegangs) einschließlich eventueller Zeugnisse über einschlägige Tätigkeiten im Gebiet des Studiengangs
 - ein Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten und die noch ausstehenden Leistungen
 - ein Motivationsschreiben
 - eine digitale Dokumentation (Arbeitsprobe; 10 - 15min.) eines künstlerischen Projektes, für welches der Bewerber bzw. die Bewerberin alleine bzw. hauptsächlich verantwortlich zeichnet. Begleitende Texte sind in englischer Sprache einzureichen.
 - ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten und erbrachter Studienabschlüsse.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen werden nicht zurück gesandt.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Für die Zulassung zum Studium findet ein Zulassungsverfahren statt, welches aus einer Vorauswahl und einer Zugangsprüfung besteht. Das Zulassungsverfahren dient der Feststellung der für das Studium erforderlichen besonderen künstlerischen Begabung.
- (2) An der Vorauswahl nimmt teil, wer die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Die Vorauswahl besteht aus der Überprüfung der digitalen Dokumentation (10 - 15min.) eines eigenen künstlerischen Projektes.
- (4) Zur Zugangsprüfung werden die Bewerber und Bewerberinnen zugelassen, deren Arbeitsproben im Rahmen der Vorauswahl nicht den Mangel an der erforderlichen Begabung für das Studium erkennen lassen.

§ 5 Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus vier Abschnitten:
 - Vorspiel (ca. 30 Minuten) mit überwiegend eigenen Kompositionen, mit eigenem oder von der Universität bereitgestelltem Ensemble
 - eine Spontankomposition nach Vorgabe, mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten und ca. 10-minütiger Präsentation mit eigenem

bzw. bereitgestelltem Ensemble

- Spiel (ca. 20 Minuten) mit den von der Zulassungskommission bestimmten Musikern bzw. Musikerinnen über ein vorgegebenes Thema
- Kolloquium (ca. 10 Minuten) über die schriftliche Bewerbung und das digital dokumentierte Projekt. Bei diesem Gespräch hat der Bewerber bzw. die Bewerberin ein Projekt vorzustellen, es künstlerisch und professionell darzulegen und den Verlauf des Prozesses und das Ergebnis des Projektes einzuschätzen.

(2) Eingeladene Bewerber und Bewerberinnen erhalten mit der Einladung ein detailliertes Informationsblatt zur Durchführung der Zugangsprüfung.

(3) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin in der Zugangsprüfung die für das Studium erforderliche Begabung nachgewiesen hat.

§ 6 Zulassungskommission

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft die dazu notwendigen Entscheidungen.

(2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres oder ihrer Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin, wird von der Gemeinsamen Kommission (GK) für eine Amtszeit von zwei Jahren bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von hauptberuflichen Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und akademischen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen mit selbständiger Lehrtätigkeit.

(3) Vorsitzender oder Vorsitzende einer Zulassungskommission und Stellvertreter oder Stellvertreterin können nur hauptberufliche Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.

(4) Die hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen haben die Mehrheit in der Zulassungskommission. Für Zulassungskommissionen in Fächern, für die kein oder nur ein hauptberuflicher Hochschullehrer oder eine hauptberufliche Hochschullehrerin vorhanden ist, können Ausnahmen von Satz 1 beschlossen werden.

(5) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende des Studiengangs „European Jazz Master (EUJAM)“ mit Rederecht teil. Sie werden von der Gemeinsamen Kommission (GK) bestimmt.

(6) Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 7 Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Entscheidung über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens trifft die Zulassungskommission. Der Bewerber oder die Bewerberin wird zum Studium zugelassen, wenn er oder sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Zugangsprüfung bestanden hat.

(2) Der Beschluss wird unverzüglich bekannt gegeben und dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung werden eine schriftliche Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung beigefügt.

(3) Eine aufgrund des bestandenen Zulassungsverfahrens erfolgte Zulassung gilt in der Regel für das nächste Wintersemester. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinsamen Kommission.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen können als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen der Zugangsprüfung beiwohnen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung.

(2) Mit Zustimmung des Bewerbers oder der Bewerberin können Lehrende des Jazz-Instituts Berlin der Zugangsprüfung beiwohnen.

(3) Die Öffentlichkeit ist auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin auszuschließen. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 9 Protokoll

Über den Verlauf der Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die Beurteilung der Prüfungsleistungen und das Abstimmungsergebnis und -im Falle einer Nichtzulassung- eine Begründung enthalten sein. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden der Zulassungskommission und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „European Jazz Master“ am Jazz-Institut Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung sowohl im Anzeiger der Universität der Künste als auch im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in Kraft.

Studienordnung für den Masterstudiengang „European Jazz Master (EUJAM)“ am Jazz-Institut Berlin

vom 16. April 2014

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis der Universität der Künste Berlin und der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 16. April 2014 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Studiendauer und Studienumfang
 - § 5 Studienaufbau
 - § 6 Lehrveranstaltungsformen
 - § 7 Nachweis von Studienleistungen
 - § 8 Studienabschluss
 - § 9 Studienfachberatung
 - § 10 Inkrafttreten
- Anlage 1: Studienplan
Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs „European Jazz Master (EUJAM)“ am Jazz-Institut Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

(2) Der Masterstudiengang wird in Kooperation mit den europäischen Hochschulen in Amsterdam/Niederlande: „Jazz Department, Conservatorium van Amsterdam (Amsterdam School of the Arts/CvA)“, Kopenhagen/Dänemark: „Rhythmic Music Conservatory (RMC)“, Paris/Frankreich: „Département Jazz, Conservatoire National Supérieur de Musique et de Danse de Paris (CNSMDP)“ und Trondheim/Norwegen: „Department of Music, Norwegian University of Science and Technology (NTNU)“ durchgeführt.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

Das Studium bereitet die Studierenden auf eine internationale Berufspraxis in dem Tätigkeitsfeld „Jazzmusiker“ bzw. „Jazzmusikerin“ vor. Ziel des Masterstudiums ist die künstlerische, musikalische und instrumentale Exzellenz der Studierenden. Neben einem hohen musikalischen Niveau in Performance, Komposition, Arrangement sowie der Fähigkeit eigene künstlerische Projekte umzusetzen, bietet der Masterstudiengang die Entwicklung der künstlerischen Persönlichkeit der Studierenden auf europäischem Niveau, sodass die Studierenden mit Abschluss des Masterstudiengangs „European Jazz Master“ die folgenden Kompetenzen erreicht haben:

- Sie haben auf hohem künstlerischem Niveau die Fähigkeit zur Kreation und Realisierung entwickelt und können eigene künstlerische Konzepte auch unter Berücksichtigung internationaler Tendenzen ausdrücken.
- Sie verfügen über die adäquaten Musik-Business-Fähigkeiten, um eigene künstlerische Projekte im In- und Ausland zu realisieren.
- Sie lernen, differenzierte, individuelle künstlerische Entscheidungen zu treffen und zu vertreten.
- Sie kennen die Methoden praxisbasierter Forschung und können diese für die eigene künstlerische Entwicklung einsetzen.
- Sie sind in der Lage, ein umfangreiches Kultur- und Kontextwissen in relevanter Weise auf ihr Spezialgebiet anzuwenden.
- Sie besitzen die Fähigkeit zu selbständigem Lernen und können ihr Wissen zur Lösung neuer Herausforderungen zielgerichtet erweitern.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

(2) Von den vorgesehenen vier Semestern sind zwei am Jazz-Institut Berlin zu absolvieren, nämlich das erste und das vierte Semester. Das zweite und das dritte Studiensemester sind an jeweils einer anderen der Kooperationshochschulen zu absolvieren.

§ 5 Studienaufbau

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die einzelnen Module sind im Studienplan aufgeführt, der Anlage zu dieser Ordnung ist. Ihr Inhalt wird in den Modulbeschreibungen erläutert, die ebenfalls Anlage zu dieser Ordnung sind.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen können angeboten werden:

- Künstlerischer Einzelunterricht (E): Im künstlerischen Einzelunterricht geht es um die Vermittlung musikalischer und musikalisch-technischer

Kompetenzen.

- Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Der künstlerische Gruppenunterricht dient der Vermittlung musikalischer und musikalisch-technischer Kompetenzen.
- Vorlesung (V): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel anhand breiter Themenstellungen zur Systematik des Faches hingeführt werden.
- Seminar (S): Ein Seminar ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden anhand einer begrenzten Thematik in die wissenschaftlichen und fachlichen Problemstellungen und in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt werden.
- Projekte und Produktionen.

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

(1) Leistungsnachweise zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen. Die Vergabe der Leistungspunkte ist an die dem Modul entsprechenden Lehrveranstaltungsnachweise (Testate) bzw. Prüfungsleistungen gekoppelt, wie sie in der Prüfungsordnung festgelegt sind.

§ 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Faches und hilft bei der individuellen Studienplanung einschließlich Planung von Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust im Studium. Im dritten Semester wird eine Studienverlaufsberatung während des Joint-Intensive-Courses angeboten. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

(2) Zu Beginn des Studiums führt das Jazz-Institut Berlin eine Orientierungseinheit für Studienanfänger und Studienanfängerinnen durch. Die Studienfachberater oder die Studienfachberaterinnen erläutern die Studienorganisation, den Studienverlauf und die Fächerwahlmöglichkeiten.

(3) Weitere Beratungsgespräche finden auf Wunsch der Studierenden oder auf Veranlassung der Lehrkräfte statt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung sowohl im Anzeiger der Universität der Künste als auch im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in Kraft.

Anlage 1: Studienplan

für den Masterstudiengang „European Jazz Master (EUJAM)“

Modul	Art der LV	SWS/ Sem.	SWS Σ	LP pro Semester				LP je Modul	Art des Modulabschlusses
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
1 Künstlerisches Projekt	E	1,0	3,0	10	10	10		30	Portfolio, unbenotet
2 Performance Studies	G 8-10	2,0	6,0	10	10	10		30	Portfolio, benotet
3 Masterprojekt Masterarbeit	E	1,5	1,5				10 20	30	regelmäßige Teilnahme öffentliches Vorspiel, digitale Dokumentation, schriftliche Arbeit, benotet
4 Nebenfächer	E G 4	1,5 2,0	4,5 6,0	6	6	6		18	regelmäßige Teilnahme, benotet
5 Music Business	G 5-7	1,0	3,0	2	2	2		6	regelmäßige Teilnahme, benotet
6 Art & Culture Studies	G 2-4	1,0	3,0	2	2	2		6	regelmäßige Teilnahme, benotet
Σ			27,0	30	30	30	30	120	

Abkürzungen:

LP = Leistungspunkt, LV = Lehrveranstaltung, E = Einzelunterricht, G = Gruppenunterricht/-größe, S = Seminar, V = Vorlesung

Anlage 2: Modulbeschreibungen

für den Masterstudiengang „European Jazz Master (EUJAM)“

Modul 1: Künstlerisches Projekt				Teilnahmevoraussetzungen: ./.		
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:						
Das Modul „künstlerisches Projekt“ unterstützt die künstlerische Entwicklung der Studierenden, die ihren Abschluss im Masterprojektmodul findet.						
Das individuelle Projektthema für alle 3 Semester wird von den Studierenden bei Studienbeginn gewählt und im Studienverlauf präzisiert. Die künstlerischen Projekte werden durch weitere Lehrangebote der „subject areas“ unterstützt.						
Der Themenbereich fokussiert die Entwicklung von Fähigkeiten zur Konzepterstellung, Planung, Realisierung und Evaluierung von individuellen künstlerischen und Gruppenprojekten, vor allem in Hinblick auf die Bereiche Performance, künstlerischer Ausdruck, Komposition, Arrangement, Interpretation, Musik-Technologie und Zusammenarbeit mit anderen Künsten.						
Die Studierenden entwickeln auf hohem künstlerischem Niveau die Fähigkeit zur Kreation und Realisierung und das Können, sich in eigenen künstlerischen Konzepten auszudrücken.						
Die Studierenden lernen, sowohl mündlich als auch schriftlich, die eigene künstlerische Entwicklung auf der Basis von Praxis-basierter Forschung zu reflektieren.						
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe		Erläuterungen
LV 1: Künstlerisches Projekt Teil I	E	1,0	10	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliche Vorspiele		LV 1 (1. Modulsemester) findet an der Heimat-Institution statt, LV 2 (2. Modulsemester) und LV 3 (3. Modulsemester) bei jeweils einer europäischen Partnerhochschule.
LV 2: Künstlerisches Projekt Teil II	E	1,0	10			
LV 3: Künstlerisches Projekt Teil III	E	1,0	10			
Summe:		3,0	30	Dauer des Moduls: 3 Semester		
Modulabschluss (unbenotet):					Arbeitsaufwand: insgesamt 900 Stunden, davon Präsenzunterricht: 45 Stunden und Selbststudium: 855 Stunden	
Der Projektfortschritt jeden Semesters muss dokumentiert werden (digital und/oder in Kombination mit einem schriftlichen Bericht, welcher den Projektverlauf und die Resultate widerspiegelt). Die Zusammenfassung der einzelnen Projektberichte formt ein Portfolio zum Ende des Moduls, in dem die künstlerische Entwicklung, sichere Umsetzung eigener ästhetischer Vorstellungen sichtbar wird.						
Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn alle LP, auch die „Transfer Credits“ von der jeweiligen Partnerhochschule, vorliegen und die erforderliche Punktzahl erreicht ist.						
Verwendbarkeit: European Jazz Master				Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester		

Modul 2: Performance Studies				Teilnahmevoraussetzungen: ./.	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte: Performance Studies beinhaltet den künstlerischen Hauptfach- und Ensembleunterricht. Ensembleunterricht findet sowohl als Teil des Kern-Curriculums als auch der Blockseminare des „Joint-Intensive-Courses“ statt. Diese Blockseminare finden unter Beteiligung aller Kooperationshochschulen jährlich an einer dieser Hochschulen statt. Die Teilnahme ist für alle Studierenden verpflichtend. Durch die Vermittlung der Lehrinhalte in diesem Modul verfügen die Studierenden über ein vielfältiges Repertoire an Proben- und Leitungsstrategien, mit welchem sie Werke unterschiedlicher Stilistiken und Stilrichtungen auf Grundlage der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Aufführungspraktiken und Spieltechniken erarbeiten können. Durch Einzel- und Gruppenunterricht erreichen die Studierenden in ihrem Hauptfach ein hohes künstlerisches Niveau, um eigene künstlerische Konzepte als Solist und im Ensemble erarbeiten zu können.					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
LV 1: Performance Studies	G 10	2,0	10	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliche Vorspiele	LV 1 (1. Semester) findet an der Heimat-Institution statt, LV 2 (2. Semester) und LV 3 (3. Semester) bei jeweils einer europäischen Partnerhochschule.
LV 2: Performance Studies	G 8	2,0	10		
LV 3: Performance Studies	G 10	2,0	10		
Summe:		6,0	30	Dauer des Moduls: 3 Semester	
Modulabschluss (benotet): Prüfung im 3. Modulsemester während des Joint-Intensive-Courses an einer der Partnerhochschulen. Der Projektfortschritt jeden Semesters, muss in geeigneter Form, z.B. digital dokumentiert werden. Die Zusammenfassung der einzelnen Dokumentationen formt ein Portfolio zum Ende des Moduls, das dann benotet wird.				Arbeitsaufwand: insgesamt 900 Stunden, davon Präsenzunterricht: 90 Stunden und Selbststudium: 810 Stunden	
Verwendbarkeit: European Jazz Master			Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester		

Modul 3: Masterprojekt				Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2, 4, 5 und 6	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte: Dieses Modul dient der Vertiefung der im Modul 1erworbenen Fähigkeiten .Das Masterprojekt stellt den Abschluss der Ausbildung dar, es steht in engem Zusammenhang mit den Performance Studies des bzw. der Studierenden. Im Masterprojekt werden alle Kenntnisse, die durch die Arbeit am Projekt im Modul 1erworben wurden, sowie die Fähigkeiten in den Nebenfächern, einschließlich Kunst und Kultur, umgesetzt und vertieft. Das Masterprojekt dient dem Nachweis der Qualifikationen, die es dem Absolventen bzw. der Absolventin ermöglichen, als freiberuflicher Musiker bzw. Musikerin solistisch und in Ensemble-Formationen auf hohem künstlerischem Niveau professionell tätig zu sein. Dabei ist er bzw. sie in der Lage, Werke aus allen Stilrichtungen und Stilistiken künstlerisch überzeugend zu interpretieren, die Anforderungen des Spiels in Ensembles professionell zu bewältigen und spezifische berufsrelevante Kompetenzen schriftlich zu reflektieren; z.B. in den Bereichen Musikwissenschaft, Analyse und Musikwirtschaft. Die am Jazz-Institut Berlin und an den europäischen Kooperationshochschulen erworbenen Kenntnisse in den Bereichen Kunst und Kultur, befähigen die Studierenden in besonderer Weise zur Vernetzung, Zusammenarbeit und eigenen Prägung in der internationalen Musikszene im Bereich Jazz.					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Masterprojekt	E	1,5	10	regelmäßige Teilnahme am Einzelunterricht	4. Modulsemester
Masterarbeit			20	öffentliches Vorspiel, digitale Dokumentation, schriftliche Arbeit	
Summe:		1,5	30	Dauer des Moduls: 1 Semester	
Modulabschluss (benotet): Die Prüfung findet im 4. Modulsemester statt. Zur Prüfung unterschiedlicher Kompetenzen setzt sich die studienabschließende Modulprüfung aus drei benoteten Prüfungsteilen zusammen. <u>Prüfungsteil A:</u> Konzeption, Organisation und Präsentation eines umfangreichen Konzertprogramms (Masterprojekt) auf hohem Niveau aus dem Bereich Jazz <u>Prüfungsteil B:</u> digitale Dokumentation des erarbeiteten Konzertprogramms <u>Prüfungsteil C:</u> Vorlage einer schriftlichen Arbeit. Der Text befasst sich mit Themen im Zusammenhang mit dem Masterprojekt und kann unterschiedlichen Charakters sein (wissenschaftlich- analytisch, soziologisch, biografisch, essayistisch, literarisch, experimentell, dokumentierend etc.).				Arbeitsaufwand: insgesamt 900 Stunden, davon Präsenzunterricht: 22,5 Stunden und Selbststudium: 877,5 Stunden	
Verwendbarkeit: European Jazz Master			Häufigkeit des Angebots: Jedes Sommersemester		

Modul 4: Nebenfächer				Teilnahmevoraussetzungen: ./.	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:					
Die Wahl von Fächern aus den Angeboten der am Studiengang beteiligten Kooperationshochschulen ermöglicht es den Studierenden, die Kernkomponenten ihres Masterprojektes zu unterstützen.					
Nebenfächer sind: Composition, Arrangement, Nebeninstrument, Musik-Technologie, Hörtraining und andere Fachgebiete, die jedes Semester veröffentlicht werden.					
Der Unterricht findet sowohl innerhalb der Kern-Curricula der Hochschulen, als auch beim Joint-Intensive-Courses statt.					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
LV 1: Nebenfach I					
30 Min. Studio Recording -Tonstudio-	E	0,5	6	Regelmäßige Teilnahme	LV 1 (1. Semester) findet an der Heimat-Institution statt, LV 2 (2. Semester) und LV 3 (3. Semester) bei jeweils einer europäischen Partnerhochschule.
120 Min. Gruppe (Ensemble)	G 4	2,0			
60 Min. Einzelunterricht	E	1,0			
LV 2: Nebenfach II					
30 Min. Studio Recording -Tonstudio-	E	0,5	6	Regelmäßige Teilnahme	LV 1 (1. Semester) findet an der Heimat-Institution statt, LV 2 (2. Semester) und LV 3 (3. Semester) bei jeweils einer europäischen Partnerhochschule.
120 Min. Gruppe (Ensemble)	G 4	2,0			
60 Min. Einzelunterricht	E	1,0			
LV 3: Nebenfach III					
30 Min. Studio Recording -Tonstudio-	E	0,5	6	Regelmäßige Teilnahme	LV 1 (1. Semester) findet an der Heimat-Institution statt, LV 2 (2. Semester) und LV 3 (3. Semester) bei jeweils einer europäischen Partnerhochschule.
120 Min. Gruppe (Ensemble)	G 4	2,0			
60 Min. Einzelunterricht	E	1,0			
Summe:		10,5	18	Dauer des Moduls: 3 Semester	
Modulabschluss (benotet):				Arbeitsaufwand: insgesamt 540 Stunden,	
Die Prüfung erfolgt im 3. Modulsemester.				davon Präsenzunterricht: 157,5 Stunden	
Einreichen eines Repertoirevorschlages 2 Wochen vor den Joint-Intensive-Courses und öffentliches Vorspiel während der Joint-Intensive-Courses.				und Selbststudium: 382,5 Stunden	
Verwendbarkeit: European Jazz Master			Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester		

Modul 5: Music Business				Teilnahmevoraussetzungen: ./.	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:					
Das Modul „Music Business“ zielt darauf ab, dem Studierenden Einblick und Kenntnisse über die unterschiedlichen europäischen Musikmärkte zu verschaffen. Die jeweiligen nationalen Besonderheiten der Märkte werden sowohl in den Modulen an der Heimatinstitution als auch an den ausländischen Partnerinstitutionen erarbeitet, welche die Studierenden im zweiten und dritten Studiensemester besuchen. Diese Kenntnisse werden bei den in jedem Semester stattfindenden Joint-Intensive-Courses an den jeweiligen Partnerinstitutionen vertieft.					
Schwerpunkte des Moduls sind Kenntnisse der nationalen Besonderheiten zu erwerben und die Qualifikation zu erlangen, um die wirtschaftliche Verwertung von künstlerischer Arbeit in ökonomischer, administrativer, rechtlicher und steuerlicher Hinsicht mit gestalten zu können. Das Modul vertieft somit das Grundwissen in Verwertungs-, Steuer-, Urheber- und Vertragsrecht, und in Veranstaltungs- und Versicherungswesen.					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
LV 1: Music Business	S/V	1,0	2	Regelmäßige Teilnahme	LV 1 (1. Semester) findet an der Heimat-Institution statt, LV 2 (2. Semester) und LV 3 (3. Semester) bei jeweils einer europäischen Partnerhochschule.
LV 2: Music Business	S/V	1,0			
LV 3: Music Business	S/V	1,0			
Summe:		3,0	6	Dauer des Moduls: 3 Semester	
Modulabschluss (benotet):				Arbeitsaufwand: insgesamt 180 Stunden,	
Die Prüfung erfolgt im 3. Modulsemester.				davon Präsenzunterricht: 45 Stunden	
Während des Joint-Intensive-Courses an einer der Partnerhochschulen, findet eine mündliche Prüfung statt, in der die Kenntnisse des Music Business geprüft werden.				und Selbststudium: 135 Stunden	
Verwendbarkeit: European Jazz Master			Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester		

Modul 6: Art & Culture Studies				Teilnahmevoraussetzungen: ./.	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:					
Das Modul „Art & Culture Studies“ vermittelt Einblick und Kenntnisse in die Kunst und Kultur des jeweiligen europäischen Landes. Die nationalen Besonderheiten werden sowohl in den Modulen an der Heimatinstitution als auch an den ausländischen Partnerinstitutionen erarbeitet, welche die Studierenden im zweiten und dritten Studiensemester besuchen. Diese Kenntnisse werden bei den in jedem Semester einmal stattfindenden Joint-Intensive-Courses an den jeweiligen Partnerinstitutionen vertieft.					
In der Summe ergibt sich für die Studierenden ein Überblick über die historische und aktuelle Entwicklung der europäischen Kunst und Kultur.					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
LV 1: Art & Culture Studies	G 4	1,0	2	Regelmäßige Teilnahme	LV 1 (1. Semester) findet an der Heimat-Institution statt, LV 2 (2. Semester) und LV 3 (3. Semester) bei jeweils einer europäischen Partnerhochschule.
LV 2: Art & Culture Studies	G 2	1,0	2		
LV 3: Art & Culture Studies	G 4	1,0	2		
Summe:		3,0	6	Dauer des Moduls: 3 Semester	
Modulabschluss (benotet):				Arbeitsaufwand: insgesamt 180 Stunden,	
Die Prüfung erfolgt im 3. Modulsemester.				davon Präsenzunterricht: 45 Stunden	
Während des Joint- Intensive-Courses an einer der Partnerhochschulen, findet eine mündliche Prüfung statt, in der die Kenntnisse über die Kunst und Kultur in einem der Partnerländer geprüft werden.				und Selbststudium: 135 Stunden	
Verwendbarkeit: European Jazz Master				Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester	

Abkürzungen:

LP = Leistungspunkt, LV = Lehrveranstaltung, E = Einzelunterricht, G = Gruppenunterricht, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „European Jazz Master (EUJAM)“ am Jazz-Institut Berlin

vom 16. April 2014

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis der Universität der Künste Berlin und der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 16. April 2014 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zweck der Prüfungen
 - § 3 Zugangsvoraussetzungen
 - § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
 - § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
 - § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
 - § 7 Prüfungsausschuss
 - § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
 - § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
 - § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
 - § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - § 12 Bildung der Abschlussnote
 - § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
 - § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
 - § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
 - § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
 - § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
 - § 18 Studienabschließende Prüfung
 - § 19 Modulbeschreibung
 - § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 23 Prüfungsprotokoll
 - § 24 Inkrafttreten
- Anlage 1: Muster der Urkunde
 Anlage 2: Muster des Zeugnisses
 Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „European Jazz Master (EUJAM)“ am Jazz-Institut Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).
- (2) Der Masterstudiengang wird in Kooperation mit den europäischen Hochschulen in Amsterdam/Niederlande: „Jazz Department, Conservatorium van Amsterdam (Amsterdam School of the Arts/CvA)“, Kopenhagen/Dänemark: „Rhythmic Music Conservatory (RMC)“, Paris/Frankreich: „Département Jazz, Conservatoire National Supérieur de Musique et de Danse de Paris (CNSMDP)“ und Trondheim/Norwegen: „Department of Music, Norwegian University of Science and Technology (NTNU)“ durchgeführt.

§ 2 Zweck der Prüfungen

- (1) Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird die künstlerische, musikalische und instrumentale Exzellenz der Studierenden festgestellt. Neben einem hohen musikalischen Niveau in Performance, Komposition, Arrangement sowie der Fähigkeit, eigene künstlerische Projekte umzusetzen, fördert der Masterstudiengang die Entwicklung der künstlerischen Persönlichkeit der Studierenden auf europäischem Niveau.
- (2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studiengang „European Jazz Master“ setzt u.a. eine besondere künstlerische Begabung voraus.
- (2) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

- (1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad *Master of Music (M.Mus.)* verliehen. Das Zeugnis weist aus:
 - die Module und die damit vergebenen Bewertungen und Leistungspunkte,
 - die Namen der Kooperationshochschulen, an denen Module erbracht wurden
 - das studienabschließende Modul (Modul 3) mit der zugehörigen Bewertung und den Leistungspunkten sowie dem Thema der Masterarbeit
 - das Ergebnis der Masterprüfung.
- (2) Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom künstlerischen Direktor bzw. der künstlerischen Direktorin des Jazz-Instituts Berlin unterzeichnet, die Urkunde vom künstlerischen Direktor bzw. der künstlerischen Direktorin des Jazz-Instituts Berlin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Universität der Künste Berlin sowie dem Rektor bzw. der Rektorin der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“. Zeugnis und Urkunde tragen den Kopf der Universität der Künste Berlin und den der Hochschule für

Musik „Hanns Eisler“ und die Siegel beider Hochschulen. Zeugnisse sollen so rechtzeitig ausfertigt werden, dass spätestens drei Monate nach der letzten Prüfung der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studienleistungen ausstehen.

(3) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Das Erreichen der Lernziele des Moduls wird in der Regel durch eine Modulabschlussprüfung oder ein Testat über die erfolgreiche Teilnahme oder anderen, in den Modulbeschreibungen festgelegten Leistungen nachgewiesen.

(2) Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen.

(3) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegebedürftiger eines oder einer nahen Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin
- sonstige schwerwiegende Gründe.

(4) Das Teilzeitstudium ist rechtzeitig schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeitanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet.

(2) Die Gliederung des Studienverlaufs sowie die zugeordneten Leistungspunkte sind dem Studienplan zu entnehmen, der der Studienordnung als Anlage beigefügt ist.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Organisation und sonstige Angelegenheiten der Prüfungen für diesen Studiengang ist der Prüfungsausschuss „European Jazz Master (EUJAM)“. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter und Vertreterinnen werden von der gemeinsamen Kommission (GK) mit Entscheidungsbefugnis gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden des Studiengangs „European Jazz Master (EUJAM)“ angehören. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger und Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
- bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen sowie die Prüfungskommissionen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des oder der Vorsitzenden oder des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebietes und akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Studienbegleitende Prüfungen können von nur einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen werden.

(3) Die Masterprüfung wird von einer Prüfungskommission bestehend aus mindestens drei Prüfern und Prüferinnen bewertet. Zwei Prüfer oder Prüferinnen müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten, mündliche Prüfungen von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen oder einem Prüfer bzw. einer Prüferin und einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(5) Der Prüfling kann einen Prüfer oder eine Prüferin sowie einen studentischen Beisitzer oder eine studentische Beisitzerin vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Wenn der Prüfungsausschuss diesem Vorschlag nicht nachkommt, muss dies begründet werden. Die Namen der Prüfer und Prüferinnen sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium wird mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind, bzw. die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderung einer oder mehrerer Prüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Abschlussprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben.

(6) Eine fehlende Begründung gemäß Abs. 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellungen beim Prüfungsausschuss gemäß Abs. 5 erheben.

(7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 4 zu begründen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung der Modulabschlussprüfungen bzw. der entsprechenden Prüfungsteile sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet: Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern bzw. Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Prüfungsteile.

(4) Neben der Notenskala nach Abs. 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

(5) Bei durch Gruppenarbeit erbrachten Leistungen muss der individuelle Anteil der Beteiligten feststellbar sein.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Abschlussnote des Masterstudiengangs ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Modulprüfungen. Dabei werden die Leistungspunkte des studienabschließenden Moduls (Modul 3) anderthalbfach gezählt.

(2) Das Masterstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn jede Modulabschlussnote mindestens „ausreichend“ lautet.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierende, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum studienabschließenden Modul anmelden, müssen noch während des vierten Fachsemesters eine Studienberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit aufsuchen.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studierende melden Modulabschlussprüfungen innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten und veröffentlichten Fristen im Prüfungsamt an. Repertoirelisten und Transkriptionen werden soweit erforderlich mit eingereicht.

(2) Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die festgelegte Meldefrist, wird er oder sie vom Prüfungsamt aufgefordert, sich zur Prüfung zu melden. Kommt er oder sie dieser Aufforderung nicht nach, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer bzw. Prüferinnen und gibt diese drei Wochen vor dem Prüfungszeitpunkt bekannt. Der Kandidat oder die Kandidatin kann einen bzw. eine der Prüfer und Prüferinnen vorschlagen.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann nach frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zum Beginn der auf die Prüfung folgenden Vorlesungszeit des Semesters abgelegt werden. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jedes nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

(2) Wird ein Modul endgültig nicht bestanden, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Die Anmeldung zum studienabschließenden Modul 3 erfolgt bis zum 20. Mai jeden Jahres beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module 1,2, 4, 5 und 6
- der Nachweis der Immatrikulation an der Universität der Künste Berlin für den Studiengang „EUJAM“
- eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, dass ihm oder ihr die Studien- und Prüfungsordnung bekannt sind
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat, oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet
- geplantes Programm für das öffentliche Konzert (Masterprüfung).

(3) Von der Anmeldung kann innerhalb von acht Wochen zurückgetreten werden.

(4) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn alle geforderten Unterlagen eingereicht wurden.

§ 18 Studienabschließende Prüfung

(1) In der studienabschließenden Prüfung zeigt der Kandidat bzw. die Kandidatin ein individuelles Künstlerprofil als Jazzmusiker bzw. Jazzmusikerin durch die Konzeption und öffentliche Präsentation eines umfangreichen Programms auf hohem Niveau aus dem Bereich Jazz. Die Prüfung des studienabschließenden Moduls 3 besteht aus drei Teilen:

- Prüfungsteil A: Konzeption, Organisation und Präsentation eines umfangreichen Konzertprogramms (Masterprojekt) auf hohem Niveau aus dem Bereich Jazz
- Prüfungsteil B: digitale Dokumentation des erarbeiteten Konzertprogramms
- Prüfungsteil C: Vorlage einer schriftlichen Arbeit. Der Text befasst sich mit Themen im Zusammenhang mit dem Masterprojekt und kann unterschiedlichen Charakters sein (wissenschaftlich-analytisch, soziologisch, biografisch, essayistisch, literarisch, experimentell, dokumentierend etc.).

(2) Für die gesamte Prüfungsleistung des studienabschließenden Moduls wird von der Prüfungskommission eine Bewertung vergeben. Danach erfolgt durch diese Kommission eine Gesamtbewertung des Studiums. Bei der Bewertung soll die Prüfungskommission die Gesamtstudienleistung des bzw. der Studierenden zusammenfassen.

(3) Die nicht bestandene Abschlussprüfung oder Teile davon sind grundsätzlich einmal wiederholbar. Wird sie auch in der Wiederholung nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Der Studierende oder die Studierende kann in diesem Falle das Studium nicht fortsetzen.

(4) Die Prüfungskommission teilt dem Kandidaten oder der Kandidatin nach der Prüfung innerhalb einer Woche in einem Gespräch die Bewertung mit.

§ 19 Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben über:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls,
- Lehrformen,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- Verwendbarkeit des Moduls,
- Prüfungen und Vorleistungen,
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte,
- Dauer der Module,

– Häufigkeit des Angebots.

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region), oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Abs. 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, den Prüfling belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Abs. 1 und 3 ausgeführt sind, ist der Prüfling vom Prüfungsausschuss anzuhören.

§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die erforderlichen personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen Beginn und Ende der Prüfung, bei schriftlichen Prüfungsleistungen der Abgabezeitpunkt der Arbeit, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und die Namen der Prüfungskandidaten und -kandidatinnen, die Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Einzelleistungen und in Fällen des Nichtbestehens eine Begründung enthalten sein. Das Protokoll ist von allen an der Prüfung beteiligten Prüfern, Prüferinnen und vom studentischen Beisitzer oder der studentischen Beisitzerin zu unterzeichnen.

(2) Prüfungsprotokolle sind innerhalb einer Woche der Prüfungsakte im Immatrikulations- und Prüfungsamt beizufügen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung sowohl im Anzeiger der Universität der Künste als auch im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in Kraft.

Anlage 1: Muster der Urkunde

J a z z - I n s t i t u t B e r l i n

Urkunde

[Herrn/Frau] [Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des
Masterstudiengangs European Jazz Master (EUJAM)
der akademische Grad

Master of Music (M. Mus.)

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der/Die Präsident/-in]
der Universität der Künste Berlin
[Name P UdK]

[Der/Die Rektor/-in]
der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin
[Name R HfM]

[Der/Die künstlerische Direktor/-in]
des Jazz-Instituts Berlin
[Name KD JIB]

Anlage 2: Muster des Zeugnisses

J a z z - I n s t i t u t B e r l i n

Zeugnis

[Herr/Frau] [Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im

Masterstudiengang European Jazz Master (EUJAM)

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der/Die künstlerische Direktor/-in]
des Jazz-Instituts Berlin
[Name KD JIB]

[Der/Die] Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
[Name PA-Vors.]

Masterzeugnis von [Vorname Nachname]**Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen**

Modul	Leistungspunkte	Note
Modul 1: Künstlerisches Projekt	30	(unbenotet)
Modul 2: Performance Studies	30	[Note]
Modul 3: Masterprojekt	30	[Note]
Modul 4: Wahlfächer*	18	[Note]
Modul 5: Music Business	6	[Note]
Modul 6: Art & Culture Studies	6	[Note]
Summe und Gesamtnote:	120	[Gesamtnote]

Kooperationshochschulen, an denen Module absolviert wurden: [Kooperationshochschulen]

Thema der Masterarbeit: [Thema]

*Komposition, Arrangement, Nebeninstrument, Musik-Technologie, Hörtraining und weitere maßgebliche Fachgebiete

Anlage 3: Muster des Diploma Supplements



J a z z - I n s t i t u t B e r l i n

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum, -ort, -land]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

European Jazz Master (EUJAM), M. Mus.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

European Jazz Master (EUJAM), M. Mus.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Arrangement, Komposition, Performance

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Jazz-Institut Berlin (JIB) und Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ (HfM)

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität der Künste Berlin, Jazz-Institut Berlin (JIB) und Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ (HfM)

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master, zweiter berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre, 120 LP

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Zugangsvoraussetzungen sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, sonst. Examen) an einer künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vergleichbarer Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Studiums im In- oder Ausland, sowie eine besondere künstlerische Begabung. Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

Diploma Supplement

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform**

[Vollzeitstudium/Teilzeitstudium]

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Ziel des Masterstudiums ist die künstlerische, musikalische und instrumentale Exzellenz der Studierenden. Neben einem hohen musikalischen Niveau in Performance, Komposition, Arrangement sowie der Fähigkeit eigene künstlerische Projekte umzusetzen, bietet der Masterstudiengang die Entwicklung der künstlerischen Persönlichkeit der Studierenden auf europäischem Niveau, sodass die Studierenden mit Abschluss des Masterstudiengangs European Jazz Master die folgenden Kompetenzen erreicht haben:

Sie haben auf hohem künstlerischem Niveau die Fähigkeit zur Kreation und Realisierung entwickelt und können eigene künstlerische Konzepte auch unter Berücksichtigung internationaler Tendenzen ausdrücken.

Sie verfügen über die adäquaten Musik-Business-Fähigkeiten, um eigene künstlerische Projekte im In- und Ausland zu realisieren.

Sie lernen differenzierte, individuelle künstlerische Entscheidungen zu treffen und zu vertreten.

Sie kennen die Methoden praxisbasierter Forschung und können diese für die eigene künstlerische Entwicklung einsetzen.

Sie sind in der Lage, ein umfangreiches Kultur- und Kontextwissen in relevanter Weise auf ihr Spezialgebiet anzuwenden.

Sie besitzen die Fähigkeit zu selbständigem Lernen und können ihr Wissen zur Lösung neuer Herausforderungen zielgerichtet erweitern.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Module:

Modul 1: Künstlerisches Projekt

Modul 2: Performance Studies

Modul 3: Masterprojekt

Modul 4: Wahlfächer (Komposition, Arrangement, Nebeninstrument, Musik-Technologie, Hörtraining und weitere maßgebliche Fachgebiete)

Modul 5: Music Business

Modul 6: Art & Culture Studies

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Notensystem:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlich liegenden Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

möglich

5.2 Beruflicher Status

Jazzmusiker/-in

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben****6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**www.jazz-institut-berlin.de**7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades Master of Music vom [Datum]

- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses



UdK Berlin

Herausgeber:
Referat für Studienangelegenheiten
der Universität der Künste Berlin
im Auftrag des Präsidenten der UdK Berlin

Redaktion: Stud-L

Einsteinufer 43-53, 10587 Berlin
postalisch: Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Tel. 030 3185-2421